

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WALLRAM Hartstoff- und Werkzeugtechnik GmbH

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen, Beratungsverträgen, Lohnarbeiten und der Lieferung vertretbarer und nicht vertretbarer Sachen. Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten in keinem Fall.
2. Unsere Angebote sind freibleibend.
3. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

II. Preis und Zahlung

1. Unserer Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Hinzukommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sofern nicht anders vereinbart, gilt unsere bei Vertragsschluss gültige Preisliste.
2. Falls nichts Anderes in unseren Rechnungen angegeben ist, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skonto fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Besteller. Bei Hereinnahme von Wechseln sind die Kosten und der Diskont zu vergüten.
3. Der Besteller kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit unserer Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Überschreitung des Zahlungsziels, spätestens ab Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, oder gerät der Besteller mit einem nicht unerheblichen Betrag in Verzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers schließen lassen, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung fällig zu stellen und die sofortige Einlösung von Wechseln gegen deren Rückgabe zu verlangen.
5. Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere im vereinbarten Preis enthaltene Fremdkosten oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.

III. Lieferzeiten

1. Angaben zu Liefer- oder Erfüllungszeiten (Lieferzeit) sind annähernd. Liefer- oder Erfüllungsfristen (Lieferfristen) beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur bei rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und Möglichkeit der Umsetzung der vom Besteller vorgegebenen Zeichnungen sowie der rechtzeitigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers, wie z.B. Beibringung behördlicher Bescheinigungen, Stellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Arbeiten verlängert sich die vereinbarte Frist entsprechend.
2. Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.
3. Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme der Ware aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm die dadurch entstandenen Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Im Falle des Lieferverzugs kann uns der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Schadenersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Abschnitt VII. dieser Bedingungen.

IV. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten, Anlieferung oder Aufstellung übernommen haben. Verzögert sich oder unterleibt der Versand infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
2. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
3. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung der Abnahmebereitschaft in unserem Werk durchgeführt werden. Für die Frage der Einhaltung besonderer Gütebedingungen sind die in unserem Werk vorzunehmenden Werkstoffprüfungen maßgebend. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Abnahmebereitschaft als erfolgt.
4. Werkzeuge oder Formen, die wir für die Vertragsfüllung hergestellt oder beschafft haben, bleiben unser Eigentum. Die Kosten der Herstellung oder Beschaffung trägt der Besteller, unabhängig vom Schicksal eines evtl. zusätzlich darauf beruhenden Liefervertrages. Der Besteller trägt die Gefahr für seine Werkzeuge oder Formen in unserem Besitz.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch für alle verwendeten Zubehör- und Ersatzteile.
2. Die Verarbeitung erfolgt für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltware im Sinne von Ziffer V.1.
3. Der Besteller darf über die Vorbehaltware nicht verfügen, es sei denn, es handele sich um Handelsware. Über Handelsware darf der Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen verfügen, vorausgesetzt, er ist nicht in Verzug und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gehen auf uns über.
4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware werden zusammen mit allen Sicherheiten für diese Forderung bereits jetzt an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltware zusammen mit nicht von uns verkauften Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbe-

haltware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

5. Die Einziehungsbefugnis für die an uns abgetretenen Forderungen erlischt bei unserem Widerruf, spätestens bei Zahlungsverzug oder wenn uns die Rechte nach Ziffer II.5. zustehen. In diesem Fall dürfen wir die Vorbehaltware zurücknehmen und dazu den Betrieb des Bestellers betreten. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Auf unser Verlangen wird der Besteller die Abtretung offen legen und die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen herausgeben.

VI. Sach- und Rechtsmängel

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – Gewähr wie folgt:

1. Sachmängel sind unverzüglich, spätestens 7 Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unter sofortiger Einstellung etwaiger Benutzung unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tage nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Insbesondere ist der Besteller im Rahmen der Eingangskontrolle zur Prüfung der genauen Werkzeuggeometrie sowie zur Durchführung von Probefertigungen verpflichtet.
2. Wir können nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Besteller nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel unerheblich oder ist die Ware bereits verarbeitet, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
3. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nacherfüllungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Betriebssicherheitsgefährdung bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, darf der Besteller den Mangel selbst beseitigen lassen. In Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur angemessene Aufwendungen bis zur Höhe des Warenwertes.
4. Nach Durchführung einer Abnahme ist die Rüge von bei der Abnahme feststellbaren Sachmängeln ausgeschlossen. Hat der Besteller einen Mangel fahrlässig nicht erkannt, stehen ihm deswegen Rechte nur zu, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
5. Gibt uns der Besteller nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Prüfung zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
6. Keine Gewähr wird in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nachbesserung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Montage- oder Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von uns zu verantworten sind. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von uns vorgenommene Änderungen der Ware. Keine Mängelansprüche bestehen ferner, soweit die Fehler auf vom Besteller vorgegebenen Spezifikationen (z.B. Zeichnungen) beruhen.
7. Soweit feststeht, dass wir für die Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten verantwortlich sind, werden wir dem Besteller nach unserer Wahl entweder das Recht verschaffen oder die Ware in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
8. Unsere in Ziffer VI.7. genannten Pflichten sind vorbehaltlich Ziffer VII.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn uns der Besteller unverzüglich von geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen unterrichtet, er uns bei der Rechtsverteidigung angemessen unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungen gemäß Ziffer VI.7 ermöglicht, uns alle Abwehrmaßnahmen incl. außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben und der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht.

VII. Haftung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Dies gilt auch für vor oder nach Vertragschluss erfolgte Beratungen oder bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit für die gelieferte Ware übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
2. Vertragliche Ansprüche des Bestellers gegen uns in Zusammenhang mit der Lieferung der Ware, verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Davon unberührt bleibt unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie die Verjährung von Rückgriffsansprüchen nach §§ 478, 479 BGB.

VIII. Urheberrechte und Softwarenutzung

1. An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
2. Der Besteller haftet dafür, dass durch den Gebrauch der von ihm eingesandten Zeichnungen, Mustern und Auftragsunterlagen Rechte Dritter nicht verletzt werden.
3. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Verwendung auf der dafür bestimmten Ware überlassen. Herstellerangaben oder Copyright-Vermerke dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten.

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist bei Lieferung ab Werk der Ort unseres Lieferwerkes, bei den übrigen Lieferungen unser Hauptsitz.
2. Neben diesen Bedingungen gilt für alle Rechtsbeziehungen zu dem Besteller deutsches Recht. Das UN Übereinkommen über internationale Warenkaufverträge von 1980 gilt nicht.
3. Gerichtsstand ist für beide Teile Herborn. Wir dürfen jedoch auch am Sitz des Bestellers Klage erheben.